



Übersetzung

# STAATSRAT

## Gesetzgebungsabteilung

Gutachten 53.480/3  
vom 28. Juni 2013

über

einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der  
Deutschsprachigen Gemeinschaft ,zur Festlegung der Vorgaben  
zum Erhalt des Qualitätslabels für Seniorenresidenzen‘

Am 3. Juni 2013 wurde der Staatsrat, Gesetzgebungsabteilung, von dem Minister für Familie, Gesundheit und Soziales der Deutschsprachigen Gemeinschaft darum gebeten, innerhalb einer Frist von dreißig Tagen, ein Gutachten über einen Entwurf eines Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft ‚zur Festlegung der Vorgaben zum Erhalt des Qualitätslabels für Seniorenresidenzen‘ abzugeben.

Der Entwurf wurde von der dritten Kammer am 25. Juni 2013 untersucht. Die Kammer setzte sich zusammen aus Jo BAERT, Kammerpräsident, Jan SMETS und Bruno SEUTIN, Staatsräte, Jan VELAERS und Johan PUT, Beisitzer, und Greet VERBERCKMOES, Kanzler.

Der Bericht wurde von Brecht STEEN, Auditor, vorgelegt.

Das Gutachten, dessen Wortlaut nachstehend wiedergegeben ist, wurde am 28. Juni 2013 abgegeben.

\*

1. Unter Anwendung von Artikel 84 § 3 Absatz 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat hat sich die Gesetzgebungsabteilung auf die Untersuchung der Befugnis des erlassenden Organs, der Rechtsgrundlage sowie der Frage, ob die vorgeschriebenen Formvorschriften eingehalten worden sind, beschränkt.

\*

### TRAGWEITE UND RECHTSGRUNDLAGE DES ENTWURFS

2. Der zur Begutachtung vorgelegte Erlassentwurf zielt darauf ab, die Bedingungen, unter denen die Deutschsprachige Gemeinschaft ein Qualitätslabel für Seniorenresidenzen erteilt, festzulegen sowie das Verfahren, das für die Erteilung und den Entzug dieses Labels angewandt werden muss, zu regeln.

In den Artikeln 2 bis 5 des Entwurfs werden die für den Erhalt des Qualitätslabels zu erfüllenden Bedingungen festgelegt, die sich insbesondere auf das Organisationskonzept und auf die zu vermittelnden Informationen über die angebotenen Dienstleistungen und über das Gebäude der betroffenen Seniorenresidenz beziehen. Die Artikel 6 und 7 bestimmen, welche Unterlagen und Angaben der Antrag auf das Label enthalten muss und nach welchem Verfahren der für die Seniorenpolitik zuständige Minister der Deutschsprachigen Gemeinschaft (nachstehend: der Minister) über den Antrag entscheidet. Schließlich enthält Artikel 8 das Verfahren, das gefolgt werden muss, um das Qualitätslabel zu entziehen.

3. Der entworfene Erlass findet seine Rechtsgrundlage in Artikel 10.2 Absätze 1 und 4 des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 4. Juni 2007 ‚über die Wohn-, Begleit- und Pflegestrukturen für Senioren, die Seniorenresidenzen und über die psychiatrischen Pflegewohnheime‘.

### UNTERSUCHUNG DES TEXTES

#### PRÄAMBEL

4. In dem ersten Absatz der Präambel kann die Rechtsgrundlage des entworfenen Erlasses mit einer Bezugnahme auf Artikel 10.2 Absätze 1 und 4 des Dekrets vom 4. Juli 2007 präzisiert werden.

5. Der zweite Absatz der Präambel ist aus dem Entwurf auszulassen, da der darin erwähnte Erlass der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 12. Juli 2007 ‚zur Festlegung der Bestimmungen zur behindertengerechten Gestaltung von bezuschussten Infrastrukturen‘ keine Rechtsgrundlage für den Entwurf bietet und dadurch nicht geändert wird, und da der Hinweis auf diesen Erlass außerdem weder notwendig noch nützlich ist, um die entworfene Regelung gut zu verstehen.

VERFÜGENDER TEILArtikel 2

6. In verschiedenen Bestimmungen des Entwurfs werden die Wörter „*Label*“ (Artikel 7 Absätze 1 und 2 und Artikel 8 Absätze 1 und 4), „*Qualitätslabel*“ (Artikel 8 Absatz 3), „*Label ‘Seniorenresidenz mit Qualitätslabel der Deutschsprachigen Gemeinschaft’*“ (Artikel 2 und Artikel 7 Absatz 2) oder „*Qualitätslabel ‘Seniorenresidenz mit Qualitätslabel der Deutschsprachigen Gemeinschaft’*“ (Artikel 6 des Entwurfs) benutzt. Da diese Wörter auf denselben Begriff hinweisen, ist es ratsam, in Artikel 1 des Entwurfs den Begriff „*Label*“ oder den Begriff „*Qualitätslabel*“ zu definieren und danach diesen Begriff im gesamten Entwurf konsequent zu benutzen.

Artikel 3

7. Wahrscheinlich wird beabsichtigt, dass der Träger den Bewohnern oder den kandidierenden Bewohnern von Strukturen für Senioren die in Artikel 3 Absatz 1 erwähnte Information vermittelt, aber dies ergibt sich nicht ausdrücklich aus dem Text von Artikel 3 des Entwurfs. Um jeden Zweifel bezüglich der Tragweite der Informationspflicht des Trägers dennoch auszuschließen, ist es ratsam, die Adressaten der erwähnten Information ausdrücklich zu bezeichnen.

8. Artikel 3 Absatz 2 des Entwurfs bestimmt, dass personenbezogene Hilfe oder Krankenpflege nicht vom Träger selbst angeboten wird. Wahrscheinlich besteht die Absicht nicht darin, zu verhindern, dass ein selber Träger derartige Pflege in anderen Strukturen anbietet, aber wird damit nur beabsichtigt, dass der Träger dieses Angebot nicht in der Seniorenresidenz selbst machen darf. Wenn dies wirklich die Absicht der Verfasser des Entwurfs ist, sollte es in dem Text der genannten Bestimmung präzisiert werden.

Artikel 4

9. Da der Begriff „Residenz“ in Artikel 2 des Entwurfs definiert wird, ist in Artikel 4 Nrn. 3 und 4 des Entwurfs das Wort „Seniorenresidenz“ durch das Wort „Residenz“ zu ersetzen.

Dieselbe Bemerkung gilt für die Artikel 5 und 7 Absatz 1 des Entwurfs.

Artikel 6

10. In Artikel 6 Nr. 6 des Entwurfs ist die Art der darin erwähnten Unterlagen genau anzugeben.

### Artikel 7

11. In Artikel 10.2 Absatz 3 des Dekretes vom 4. Juni 2007 wird bereits festgelegt, dass der Minister innerhalb von vierzig Tagen nach Eingang des Antrags über die Erteilung des Qualitätslabels entscheiden muss. Wenn man in Artikel 7 Absatz 1 des Entwurfs auf diese Bestimmung doch verweisen will, ist der dekretale Charakter dieser Bestimmung ausdrücklich zu erwähnen („Gemäß Artikel 10.2 Absatz 3 des Dekretes“).

### Artikel 8

12. Artikel 8 Absatz 2 des Entwurfs ist um eine Bestimmung zur Festlegung des Anfangsdatums der darin erwähnten Frist zu ergänzen <sup>1</sup>.

Außerdem wird im Text nichts vorgesehen, wenn der Träger seine Stellungnahme bezüglich des Entzugs des Qualitätslabels nicht abgibt. Da die Weise, auf die die Information vermittelt werden muss, nicht geregelt wird, ist es auch möglich, dass der Minister die Information erst bekommt, nachdem die Frist von vierzehn Tagen, über die der Träger verfügt, um seine Stellungnahme über den Entzug abzugeben, abgelaufen ist.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die in Artikel 8 des Entwurfs vorgesehene Verfahrensregelung umzuarbeiten ist.

DER KANZLER

DER PRÄSIDENT

Greet VERBERCKMOES

Jo BAERT

Das Gutachten wurde unter der Aufsicht von Wouter PAS, erster Auditor, übersetzt.

DER HAUPTKANZLER

Danièle LANGBEEN

---

<sup>1</sup> In dieser Hinsicht ist die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes bezüglich des Beginns der Frist, in der bestimmte Handlungen vorgenommen werden, zu berücksichtigen. Siehe z.B. Verfassungsgerichtshof, 2. Juni 2010, Nr. 66/2010, B.10 bis B.15.